

► Honorargestaltung

Honorarerhöhung wegen gestiegener Baupreise?

| Ein Leser fragt: Die Ausschreibung (und Beauftragung) der Bauleistungen hat ergeben, dass der Wert aus der Kostenberechnung zum Entwurf weit überschritten wird. Können wir damit auch die anrechenbaren Kosten nach oben anpassen? |

Antwort | Wenn sich die Kosten aus der Kostenberechnung allein deswegen erhöhen, weil die Baupreise in der Zwischenzeit gestiegen sind, ist das kein Anlass, die anrechenbaren Kosten zu erhöhen. Der Ordnungsgeber wollte tatsächliche Baukosten und anrechenbare Kosten in der HOAI entkoppeln.

PRAXISTIPP | Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- Sie vereinbaren schriftlich bei Auftragserteilung, dass die Ausschreibungsergebnisse oder die Kostenfeststellung als anrechenbare Kosten heranzuziehen sind (PBP 1/2016, Seite 8). Diese Vereinbarung wäre „HOAI-fest“, wenn die Honorare zwischen Mindest- und Höchstsatz liegen
- Sie vereinbaren bei einem lang laufenden Projekt schriftlich bei Auftragserteilung, dass die Kostenberechnung durch Preisindices angepasst wird. Achten Sie aber darauf, Indexformel, Indexbasis und die relevanten Stichtage präzise festzulegen.
- Möglich ist es ferner, dass sich die Kostenberechnung ändert, wenn sich bei der Entwurfsplanung fachliche Änderungen ergeben. Mehr dazu lesen Sie in der September-Ausgabe von PBP.

► Vergaberecht

Vergabebetreuender Planer muss Fördervorgaben beachten

| Wird ein Ingenieur mit der Ausschreibung von Erschließungsmaßnahmen beauftragt und muss er Fördermittelvorgaben des Landes beachten, wonach bei der Vergabe der Leistung Fachlose zu bilden sind, haftet er dem Auftraggeber auf Schadenersatz, wenn die Leistung nicht losweise ausgeschrieben wird und die Fördermittel deshalb gekürzt werden. Das hat das OLG Jena im Einvernehmen mit dem BGH entschieden. |

Auch dieses Urteil lehrt, dass Sie das Thema „Vergaberecht“ nicht auf die leichte Schulter nehmen dürfen. Lesen Sie deshalb unbedingt auch die untenstehenden Beiträge von PBP (OLG Jena, Urteil vom 17.02.2016, Az. 7 U 610/15, Abruf-Nr. 202419; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB; BGH, Beschluss vom 10.01.2018, Az. VII ZR 54/16).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Vergabe von Planungsleistungen: Was Bieter und Vergabebetreuer jetzt wissen müssen“, PBP 8/2108, Seite 16 → Abruf-Nr. 45128434
- Beitrag „Die Finanzkontrollrichtlinie der EU und was sie für Ihre Mitwirkung bei Vergaben bedeutet“, PBP 12/2017, Seite 18 → Abruf-Nr. 44951756

Leser fragen, die
Redaktion antwortet

Ingenieur kommt
nicht einmal
bis zum BGH



ARCHIV

Ausgabe 8 | 2018
und 12 | 2017